

Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer in der
Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 folgende

Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer

§ 1
Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des BRH - Bundesverbandes Rettungshunde, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. Hunden, die aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Bayreuth und Umgebung e. V. von Privatpersonen in eigene private Unterbringung und Haltung übernommen werden. Die Steuerbefreiung wird auf Antrag für das Kalenderjahr der Übernahme gewährt und ist nur wirksam, wenn der Hund mindestens 12 Monate gehalten wird.

§ 3**Steuerschuldner; Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4**Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5**Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 75 Euro.

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a beträgt die Steuer 600 Euro.

§ 5 a**Kampfhunde**

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), zuletzt geändert am 4. September 2002 (GVBl S. 513), wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets unwiderlegbar vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

(3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der Stadt Bayreuth - Amt für öffentliche Ordnung - als der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 2 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

(5) § 2 - ausgenommen Nr. 5 -, § 6 und § 7 der Hundesteuersatzung finden bei Kampfhunden keine Anwendung.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (FN BayRS 792-2-E), zuletzt geändert durch VO vom 3. April 2001 (GVBl S. 177), mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist am 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt des Steuertatbestandes während eines Kalenderjahres und bei rückwirkender Festsetzung ist die Steuer zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn innerhalb eines Monats beim Steueramt anmelden.

Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- Name und Anschrift des Halters und ggf. des Vorbesitzers
- Zeitpunkt des Beginns der Hundehaltung
- Wurfzeitpunkt, Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes.

Für jeden angemeldeten Hund wird ein Hundezeichen ausgegeben.

(2) Wird die Hundehaltung im Stadtgebiet beendet, ist dies vom Hundehalter innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift dem Steueramt anzuzeigen. Bei Besitzerwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben. Das Hundezeichen soll zurückgegeben werden. Wohnsitzwechsel sind dem Steueramt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Gebühren

Die Gebühr für ein Ersatzzeichen beträgt 2 Euro.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bayreuth, den 3. Dezember 1980/ 29. November 1995/ 24. Mai 2000/
26. November 2003/ 29. November 2017

Stadt Bayreuth

gez. Hans Walter Wild
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 27 vom 19. Dez. 1980

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 27 vom 22. Dez. 1995

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 12 vom 9. Juni 2000

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 23. Dez. 2003

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 20 vom 15. Dez. 2017
